

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Großen Kreisstadt Wiesloch

Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Wiesloch-Dielheim, 6. Änderung im Bereich „Östliche Königswiese“ in Wiesloch

Mit Bescheid vom 11.10.2021, Aktenzeichen 21-2511.3-20/26 erteilte das Regierungspräsidium Karlsruhe die Genehmigung für die am 12.07.2021 in öffentlicher Sitzung des gemeinsamen Ausschusses Wiesloch-Dielheim beschlossene 6. Änderung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Wiesloch-Dielheim für den Bereich „Östliche Königswiese“ in Wiesloch. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Wiesloch-Dielheim wirksam.

Jede Person kann die Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Wiesloch, Marktstraße 13, Fachgruppe 5.1 – Stadtentwicklung -, Zimmer 406, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Aufgrund der aktuellen Krisensituation sind die Öffnungszeiten des Rathauses derzeit eingeschränkt: Montag 8-12 Uhr, Mittwoch 8-12 Uhr und 14-18 Uhr, Freitag 8-12 Uhr. Außerhalb der Öffnungszeiten ist eine Einsicht nach Terminvereinbarung entweder telefonisch: 06222/84-289 oder per Mail: stadtplanung@wiesloch.de möglich.

Hinweis nach § 215 Abs. 2 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 GemO

Flächennutzungsplanänderungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Wiesloch, Marktstr. 13, 69168 Wiesloch, geltend zu machen.

Wiesloch, den 18.10.2021

gez. Dirk Elkemann, Oberbürgermeister